

(4) Das Institut hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den örtlichen Organen und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaft Land und Forst, zusammenzuarbeiten.

§ 5

Leitung

(1) Die Leitung des Instituts erfolgt, unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen, nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und dem Grundsatz der Einzelleitung.

(2) Das Institut wird durch den Direktor geleitet, der vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ernannt und abberufen wird. Der Direktor handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Bei seinen Entscheidungen ist er an den Plan des Instituts und an die Weisungen des Ministeriums gebunden.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Institut von dem vom Direktor bestimmten Stellvertreter vertreten.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich.

§ 6

Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien ist die aktive Mitwirkung der Werktätigen, insbesondere der Betriebsgewerkschaftsorganisation, an der Leitung des Instituts zu fördern. Der Direktor ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung verwirklicht werden und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit gefördert wird.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Arbeitsberatungen sowie anderer Beratungen der Belegschaft Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft abzulegen. Sie haben aktiv an Versammlungen und Konferenzen teilzunehmen und alle Möglichkeiten auszunutzen, um den Mitarbeitern des Instituts die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Instituts zu erläutern.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt das Institut im Rechtsverkehr und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Institut durch den nach § 5 Abs. 3 bestellten Vertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen schriftlich erteilten **Vollmacht können auch andere Mitarbeiter des Instituts sowie sonstige Personen dieses vertreten und** rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich auf einen* bestimmten Aufgabenbereich beziehen, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(4) Der Haushaltsbearbeiter und sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Instituts nicht befugt

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts bedürfen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter oder seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 8.

Struktur

Die Struktur- und Stellenpläne sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen. .*. **.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft

Berlin, den 19. August 1960

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft'

Reichelt

Anordnung

über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsprojekten.

— Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte —

Vom 1. August 1960

§ 1

Bei der Errichtung von Bauten für den allgemeinen Hochbau und Industriebau sind die in der „Zentralen Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte“ (s. Anlage) aufgeführten Projekte anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Juli 1959 über die Anwendung von Typen für den allgemeinen Hochbau — Zentrale Typenliste — (GBl. II S. 241) außer Kraft.

Berlin, den 1. August 1960

Der Minister für Bauwesen

Scholz